

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuerausblick 2011

Die Regierungskoalition startet mit dem Vorschlag für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 in das neue Jahr. Im Nachgang zur Sitzung des Koalitionsausschusses vom 09.12.2010 wurde nun ein Referentenentwurf veröffentlicht. Die für gemeinnützige Organisationen relevanten Steuerpläne werden im Folgenden kurz dargestellt:

- Spenden an gemeinnützige Organisationen können bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung bis zu einer Höhe von maximal 20% der Gesamteinkünfte oder 4 Promille der Summe der Umsätze und aufgewendeten Löhne steuerlich abgezogen werden. Der Spendenhöchstbetrag ergibt sich damit aus den Gesamteinkünften eines Steuerpflichtigen. Seit Einführung der Abgeltungssteuer werden Kapitaleinkünfte (Aktien-gewinne, Dividendenausschüttungen, Zinseinnahmen) nur noch auf Antrag bei der Berechnung der Gesamteinkünfte miteinbezogen. Diese Möglichkeit soll nun gänzlich entfallen. Im Ergebnis reduziert sich damit in gewissen Fällen der

Höchstbetrag, der für Spenden steuerlich in Ansatz gebracht werden kann. Besonders problematisch ist dies für vermögende Steuerpflichtige, die einen Großteil Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen.

- Stipendien aus öffentlichen Mitteln sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit wird auf Stipendien erweitert, die lediglich mittelbar durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerfreiheit von Stipendien einer gemeinnützigen Körperschaft aus dem EU-Ausland vgl. den Beitrag auf Seite 4.

- In § 16 Abs. 3b EStG soll eine gesetzliche Fiktion eingefügt werden, nach der bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb bis zu einer ausdrücklichen Aufgabebekräftigung als fortgeführt gilt. Die Neuregelung ist für alle gemeinnützigen Organisationen von Bedeutung, die bisher einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Denn bei richtiger Strukturierung kann die wirtschaftliche Tätigkeit einer gemeinnützigen Organisation ggf. von der steuerpflichtigen Sphäre in die ertragssteuerfreie Vermögensverwaltung verlagert werden. Im Rahmen einer solchen Ausgliederung wird das Finanzamt von nun an Pacht- und Lizenzzahlungen weiterhin dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuschlagen, solange die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich erklärt wird.
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Spenden und deren erleichtertem Nachweis zu erlassen. Aus den Ergebnissen der vorangegangenen Sitzung des Koalitionsausschusses geht hervor, dass eine entsprechende Verordnung auf ein vereinfachtes Nachweisverfahren für Spenden bei Naturkatastrophen abzielen wird. Bisher reagierte die Finanzverwaltung singular auf Naturkatastrophen und ordnete das vereinfachte Nachweisverfahren jeweils einzeln an.

HINWEIS: Der Referentenentwurf ist der erste Schritt auf dem Weg zum Gesetz und unterliegt erfahrungsgemäß Veränderungen im Verlauf des Verfahrens. Insbesondere über die erstmalige Anwendung der Neuregelungen herrscht derzeit noch politischer Streit. Lediglich die neuen Vorschriften zur Betriebsaufgabe sollen laut Entwurf ausdrücklich ab Verkündung des Gesetzes erstmalig anwendbar sein. Gemeinnützige Organisationen, die die Tätigkeit eines ehemals wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zwischenzeitlich durch Drittanbieter durchführen lassen, sollten den aktuellen steuerlichen Status des Betriebes überprüfen. Im Zweifel ist eine konsequente Restrukturierung angeraten, die eine ertragssteuerlich anerkannte Ausgliederung und Überführung in den Bereich der Vermögensverwaltung zum Ergebnis hat.



BMF, Steuervereinfachungsgesetz 2011, Referentenentwurf v. 20.12.2010.

Rückwirkender Wegfall der Gemeinnützigkeit bei verdeckter Gewinnausschüttung

Schüttet eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihr überwiegendes Vermögen auf Umwegen wieder verdeckt an Gesellschafter aus, stellt dies einen derart gravierenden Verstoß gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften dar, dass von einem Wegfall des bisherigen Zwecks gesprochen werden kann. Die damit einhergehende Missachtung des Grundsatzes der Vermögensbindung berechtigt das Finanzamt, die Gemeinnützigkeit rückwirkend abzuerkennen und das Vermögen der

GmbH für die letzten 10 Jahre nachzuersteuern. Der BFH verschärft damit die Konsequenzen für eine gemeinnützigkeitswidrige Geschäftsführung in gravierenden Fällen.

Ausgangspunkt: Selbstlosigkeit

Das Gebot der Selbstlosigkeit des § 55 AO verpflichtet eine gemeinnützige Organisation, ihre Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen, Gesellschafter nicht in irgendeiner Weise finanziell zu begünstigen und diesen bei einem Ausscheiden auch nicht mehr als die geleisteten Einlagen zurückzugewähren. Verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen eine dieser Auflagen, wird die Gemeinnützigkeit (nur) für den relevanten Veranlagungszeitraum aberkannt. Zur 10-jährigen Rückversteuerung kommt es hingegen, wenn bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft das gemeinnützig gebundene Vermögen nicht weiter für einen begünstigten Zweck verwendet wird.

Nicht selbstlos: die verdeckte Gewinnausschüttung

Im entschiedenen Fall hatte sich der Gesellschafter einer gGmbH zunächst für die Geschäftsleitung ein überhöhtes Gehalt genehmigt und später die gGmbH veräußert. Hierbei ließ er sich vom Erwerber im Ergebnis das gesamte Kapital der gGmbH, einschließlich Teile des laufenden Gewinns, bezahlen. Der BFH stellte fest, dass beide Vorgänge eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellten. Damit werden Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter erfasst, zu denen es gerade aufgrund der Gesellschafterstellung kommt, da ein Betrag in entsprechender Höhe an einen neutralen Dritten nicht geleistet worden wäre.

In gravierenden Fällen: Verstoß gegen gemeinnützige Vermögensbindung und Nachversteuerung

Da der Gesellschafter auf diesem Wege das gesamte Kapital aus der gGmbH zog, sah das Gericht hierin nicht nur einen Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, da sich der Gesellschafter selbst begünstigte. Vielmehr komme dies einem Wegfall des bisherigen Zweckes gleich, was zur Rückversteuerung für die letzten 10 Jahre berechtige. Das Gericht bestätigte damit die Verwaltungsauffassung im AEAO zu § 61 Nr. 8, wonach gravierende Verstöße gegen das Gebot der Selbstlosigkeit im Ergebnis einer Verwendung des gesamten Vermögens zu satzungsfremden Zwecken gleichkommen.

Der Wert einer gemeinnützigen Körperschaft

Auch gab das Gericht Hinweise für gesellschaftsrechtliche Strukturierungen im Bereich der Gemeinnützigkeit. Es stellte fest, dass der Verkauf einer gemeinnützigen Gesellschaft zu einem Preis oberhalb des Wertes der Anteile und der geleisteten Einlagen ebenfalls regelmäßig gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt. Der Nominalwert der Anteile und geleisteten Einlagen bilde den tatsächlichen Fortführungswert einer gemeinnützigen Einrichtung ab. Eine höhere Zahlung zeige, dass der bisherige Gesellschafter über den Umweg eines überhöhten Kaufpreises im Ergebnis Zugriff auf das bisher gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Vermögen suche.

HINWEIS: Die Rückversteuerung löst zunächst ganz erhebliche Körperschaft- und Gewerbesteuernachforderungen für die gGmbH aus, welche allerdings in der Regel bereits weitgehend kapitallos dastehen dürfte. Der Geschäftsführer ist damit aber nicht aus dem Schneider, sondern wird im Zweifel für die Steuerschuld haften. Auch vor diesem Hintergrund sollte jede Transaktion zwischen einer gGmbH und ihrem Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person eingehend überprüft werden.



BFH, Beschluss v. 12.10.2010, Az. I R 59/09.

Unternehmen erhalten Auskunft über Besteuerung eines gemeinnützigen Konkurrenten

Das FG Münster hat entschieden, dass ein Unternehmen, dessen Leistungen in Konkurrenz zu denen einer gemeinnützigen Einrichtung stehen, vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen kann, welcher Umsatzbesteuerung die Leistungen des gemeinnützigen Konkurrenten unterliegen.

Das Gericht knüpfte den Auskunftsanspruch eines Unternehmens hinsichtlich der Besteuerung des Konkurrenten an zwei Voraussetzungen: Zum einen müsse dargelegt werden, dass es für das Unternehmen durch eine möglicherweise unzutreffende Besteuerung des Konkurrenten zu einem belegbaren Wettbewerbsnachteil komme; zum anderen, dass eine Konkurrentenklage gegen die Steuerbehörde Aussicht auf Erfolg haben könne. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stehe das Steuergeheimnis dem Auskunftsverlangen nicht entgegen.

Stoßrichtung des Auskunftsanspruchs eines Unternehmens wird hierbei regelmäßig die Einordnung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation als Zweckbetrieb sein. Leistungen eines Zweckbetriebes werden in der Regel mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, anstatt der sonst für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb üblichen 19 %, besteuert.

Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen.

HINWEIS: Zweckbetriebe gemeinnütziger Einrichtungen stehen nach dem Urteil noch stärker im kritischen Fokus privater Anbieter und müssen sich auf eine verschärfte gerichtliche Überprüfung ihrer steuerbegünstigten Behandlung einstellen (zu Konkurrentenklagen nicht steuerbefreiter Wettbewerber vgl. bereits *Winheller/Klein*, DStZ 2008, 377). Die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bereitet traditionell große Schwierigkeiten und wird von Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht immer einheitlich gehandhabt. So ordnete der BFH Krankentransporte bspw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 3/2008), woraufhin sich das BMF genötigt sah, den Finanzämtern eine Behandlung als Zweckbetrieb vorzuschreiben (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 2/2009).



FG Münster, Urteil v. 07.12.2010, Az. 15 K 3614/07 U.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet Mitgliedschaft in der IHK

Die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Das IHK-Gesetz knüpft daran an, dass im entsprechenden Kammerbezirk ein gewerbsteuerpflichtiges Handelsgeschäft unterhalten wird. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation erfüllt diese Voraussetzung und ist damit automatisch beitragspflichtiges Mitglied der örtlichen IHK.

Jeder Gewerbesteuerpflichtige, der eine Betriebsstätte im jeweiligen Kammerbezirk unterhält, ist kraft gesetzlicher Anordnung automatisch Mitglied der IHK. Aufgrund dieser rechtlichen Verknüpfung zog die örtliche IHK eine gemeinnützige Körperschaft zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen heran. Diese argumentierte, dass sie als gemeinnützige Organisation grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit sei. Das Gericht zog jedoch eine konkrete Betrachtungsweise vor. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Erzielung von Einnahmen unterhalten werde, sei dieser gewerbsteuerpflichtig. Aus der Gewerbesteuerpflichtigkeit folge wiederum die Mitgliedschaft. Die gemeinnützige Körperschaft könne daher mit ihrem Gewerbebeitrag aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.

HINWEIS: Die Höhe der IHK-Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus § 3 Abs. 3, 4 IHK-Gesetz in Verbindung mit der jeweiligen Beitragsordnung der örtlichen Kammer. Es gelten verschiedene Freibeträge hinsichtlich des zu berücksichtigenden Gewerbebeitrages. Die unvermeidliche Verkettung von wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Ertrag-, Umsatz-, Gewerbesteuerpflicht und IHK-Beitragspflicht unterstreicht erneut die große Bedeutung einer sorgfältigen steuerrechtlichen Planung jeglicher wirtschaftlicher Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen.



VG Trier, Urteil v. 01.12.2010, Az. 5 K 905/10.TR.

Umsatzsteuerfreiheit geförderter Weiterbildungmaßnahmen von Berufsverbänden

Von den Arbeitsämtern geförderte Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen werden umsatzsteuerfrei erbracht, wie das BMF nun im Umsatzsteuer-Anwendungserlass festschreibt. Die Steuerfreiheit soll unter anderem für berufsvorbereitende, berufsbegleitende und außerbetriebliche Maßnahmen gelten. Das Schreiben nennt ausdrücklich Berufsverbände und Kammern als qualifizierte Einrichtungen, die entsprechenden steuerfreien Leistungen zu erbringen.



BMF, Schreiben v. 01.12.2010, Az. IV D 3 - S 7179/09/10003.

Europäische Gemeinnützigkeit: Steuerfreiheit von Stipendien aus dem EU-Ausland

Forschungsstipendien gemeinnütziger Einrichtungen sind für den Stipendiaten gem. § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Der BFH hat nun festgestellt, dass die Befreiung auch für Stipendien gilt, die von gemeinnützigen Körperschaften aus dem europäischen Ausland gewährt werden. Damit ist der BFH dem Verdikt einer möglichen Europarechtswidrigkeit der Befreiungsvorschrift zuvorgekommen.

Nach Ansicht des Gerichts muss es ausreichen, dass die ausländische Körperschaft als gemeinnützig anerkannt und folglich von der Körperschaftsteuer befreit werden könnte, wenn sie statt im Ausland im Inland ihren Sitz hätte. Ist dies der Fall, sind ausgezahlte Stipendien gemeinnütziger Körperschaften aus dem europäischen Ausland mit solchen des Inlands gleichzustellen.

HINWEIS: Es zeichnet sich damit ein einheitlicher Maßstab in grenzüberschreitenden Fällen der Gemeinnützigkeit ab. Danach ist stets zu prüfen, ob eine ausländische Körperschaft auch die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Diesen Ansatz haben die Gerichte bereits für die Gewährung der steuerfreien Übungsleiterpauschale bei Tätigkeiten für eine ausländische Einrichtung (EuGH, Urteil v. 18.12.2007, Rs. C-281/06; vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 11/2007 sowie 10/2008), für den Steuerabzug für Spenden an eine ausländische Einrichtung (EuGH, Urteil v. 27.01.2009, Rs. C-318/07; vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 1/2009), für die Steuerbefreiung inländischer Einkünfte von ausländischen gemeinnützigen Organisationen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG als Reaktion auf EuGH, Urteil v. 14.09.2006, Rs. C-386/04; vgl. hierzu zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 1/2009) sowie für den Abzug ausländischer Kirchensteuern (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2010) gewählt. Kann eine gemeinnützige Einrichtung des europäischen Auslands nachweisen, dass sie auch in Deutschland grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt werden könnte, sind von nun an auch gewährte Stipendien im Inland steuerfrei. Gemeinnütziges Engagement macht an den Grenzen bekanntlich nicht halt.



BFH, Urteil v. 15.09.2010, Az. X R 33/08.

STIFTUNGSRECHT

Beteiligung an gewerblich geprägter Personengesellschaft ist Vermögensverwaltung

Gemeinnützige Akteure beteiligen sich zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken oder aber auch zur bloßen Vermögensanlage an Personengesellschaften. Damit die unterschiedlichen Zwecksetzungen auch steuerlich nachvollzogen werden, sind verschiedene Faktoren zu beachten. Ein Urteil des FG Hessen zeigt auf, unter welchen Umständen die Beteiligung an einer Personengesellschaft zu Einnahmen aus steuerpflichtigem Geschäftsbetrieb führt und wann sich eine gemeinnützige Einrichtung im Rahmen ihrer ertragssteuerfreien Vermögensverwaltung an einer Personengesellschaft beteiligt.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nach § 14 AO eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Entsprechend erzielt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gewerbliche Einkünfte, soweit die Gesellschaft nicht nur vermögensverwaltend tätig ist, sondern unternehmerisch am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Von reiner Vermögensverwaltung geht das Steuerrecht hingegen aus, wenn die Einnahmen beispielsweise aus längerfristigen Kapitalanlagen oder aus Vermietung und Verpachtung dauerhaft gehaltener Immobilien stammen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2010).

Auf die Tätigkeit der Gesellschaft kommt es an

Ist die gemeinnützige Organisation an einer gewerblich tätigen OHG oder KG (z.B. an einem geschlossenen gewerblichen Fonds) beteiligt und trägt sie dabei unternehmerisches Risiko und wird wirtschaftlich tätig, um Einnahmen zu erzielen, unterhält sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einnahmen aus der Beteiligung an der Personengesellschaft sind auf Ebene der Organisation daher ertragsteuerpflichtig. Ist die Gesellschaft hingegen rein

vermögensverwaltend tätig, fallen die Einnahmen aus der Beteiligung auf Ebene der Organisation ebenfalls in der Sphäre steuerfreier Vermögensverwaltung an. Die gemeinnützige Organisation erzielt dann Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung. Die Einordnung der Einnahmen beim gemeinnützigen Gesellschafter hängt also im Ergebnis von der Qualifikation der Einnahmen auf Ebene der Personengesellschaft ab.

Die zwangsweise Qualifikation der gewerblich geprägten Personengesellschaft

Allerdings kennt das EStG sog. gewerblich geprägte Personengesellschaften. Hierbei handelt es sich um Personengesellschaften, bei denen ausschließlich eine Kapitalgesellschaft alleiniger haftender Gesellschafter ist, wie beispielsweise bei der klassischen GmbH & Co. KG. Das Gesetz ordnet an, dass eine solche Personengesellschaft immer gewerbliche Einkünfte erzielt, unabhängig von ihrer tatsächlichen Tätigkeit. Selbst die reine Vermögensverwaltung durch eine gewerblich geprägte Personengesellschaft führt damit zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Das Urteil: Keine Relevanz für den gemeinnützigen Gesellschafter

Was hieraus für die Beteiligung einer gemeinnützigen Einrichtung an einer solchen Gesellschaft folgt, war Gegenstand des Verfahrens vor dem FG Hessen. Das Gericht erteilte der Fiktion der Gewerblichkeit erfreulicherweise eine Absage. Obgleich eine vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG aufgrund der gesetzlichen Anordnung gewerbliche Einkünfte erziele, sei diese Einordnung nicht bindend für die Qualifikation auf der Ebene des gemeinnützigen Gesellschafters. Die Einnahmen aus der Beteiligung an einer solchen Personengesellschaft fallen damit weiterhin im Bereich ertragssteuerfreier Vermögensverwaltung an und sind damit weder körperschaft- noch gewerbsteuerpflichtig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung ist bereits Revision beim BFH eingelegt worden (Az. I R 60/10). Gemeinnützige Einrichtungen sollten gleichwohl umgehend die steuerliche Behandlung ihrer Beteiligungen an vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs prüfen. Wurden die Einnahmen bisher als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Besteuerung unterworfen, besteht Handlungsbedarf. Der BFH hat bereits in anderem Zusammenhang der Fiktionswirkung bei gewerblich geprägten Personengesellschaften enge Grenzen gesetzt. Es bestehen also gute Chancen, dass es bei der positiven Beurteilung des FG Hessen bleibt. Damit könnten Investments in bestimmte geschlossene Fondsbeiträge, die von gemeinnützigen Stiftungen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen bislang regelmäßig gemieden wurden, möglicherweise eine Renaissance erleben.



FG Hessen, Urteil v. 23.06.2010, Az. 4 K 2258/09.

Nutzungsrecht an Fotos von stiftungseigenen kulturhistorischen Gebäuden

Eine Stiftung muss es nicht hinnehmen, dass Fotos und Filmaufnahmen ihrer kulturhistorischen Gebäude gewerblich genutzt werden, soweit die Aufnahmen zugleich vom stiftungseigenen Grundstück aus gemacht wurden. Der BGH konkretisiert damit Reichweite und Umfang des Eigentumsrechts an bekannten Ge-

bäuden, welche häufig durch Stiftungen gehalten und verwaltet werden.

Geklagt hatte die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, eine Stiftung des öffentlichen Rechts, sowohl gegen einen Fotografen, einen Nutzer von Fotos sowie einen Internetdienst, der den Austausch von Fotos ermöglichte. Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Eigentümer eines Gebäudes grundsätzlich nicht gegen Aufnahmen vorgehen kann, die von einem Sichtpunkt außerhalb seines Grund und Bodens getätigt wurden. Etwas anderes gilt jedoch für Aufnahmen vom eigenen Grundstück aus. Es sei Teil des Eigentumsrechts, darüber zu bestimmen, wer und zu welchem Zweck jemand ein Grundstück betritt. Werden von dort aus Aufnahmen zur gewerblichen Nutzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers getätigt, kann dieser dagegen vorgehen. Entscheidender jedoch: Der Eigentümer der historischen Gebäude darf sich seine Zustimmung etwas kosten lassen.

Auch die Tatsache, dass es sich vorliegend um eine Stiftung des öffentlichen Rechts handelte, machte für das Gericht keinen Unterschied. Zwar war diese qua Satzung dazu verpflichtet, die Kulturgüter unentgeltlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies umfasse jedoch gerade nicht eine gewerbliche Nutzung der Aufnahmen, die nach Betreten des Grundstücks getätigt wurden.

HINWEIS: Für Stiftungen, welche bekannte kulturhistorische Stätten ihr Eigen nennen, eröffnen sich damit weitere Einnahmequellen. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist grundsätzlich der Abschluss eines Lizenzvertrages mit einem externen Marketing-Unternehmen anzuraten. Bei richtiger Gestaltung können die zusätzlichen Einnahmen dem Bereich steuerfreier Vermögensverwaltung zugeschlagen werden.



BGH, Urteile v. 17.12.2010, Az. V ZR 44/10 u.a. (noch nicht veröffentlicht).



BGH, Pressemitteilung v. 17.12.2010, Nr. 241/2010.

VEREINSRECHT

Verwaltung von Sporthallen kein Zweckbetrieb

Die Verwaltung und Vermietung von Sporthallen übernimmt ein Sportverein nicht in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wie der BFH entschieden hat. Verteilt und verwaltet ein gemeinnütziger Verein die Nutzung der Sporthallen der Stadt, mag dies zwar dem Sport dienen. Dennoch begründet die Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die Einnahmen sind ertragsteuerpflichtig, die Leistung selbst umsatzsteuerpflichtig.

Im entschiedenen Fall hatte die Stadt dem gemeinnützigen Sportverein vertraglich die Aufgabe übertragen, die ge-

meindlichen Sporthallen zu verwalten, für sportliche und sonstige Zwecke zu vermieten und die effiziente Auslastung

sicherzustellen. Für diese Leistung erhielt der Verein ein jährliches Entgelt.

Das Gericht stellte fest, dass die Verwaltungstätigkeit weder nach deutschem noch nach europäischem Recht steuerlich privilegiert sei. Hierfür wäre erforderlich, dass die Verwaltung und Auslastung von Sporthallen für die Ausübung des gemeinnützigen Satzungszwecks, die Förderung des Sports, unerlässlich sei. Dies sei aber zu verneinen. Zwar sei die organisatorische Abwicklung der Sache durchaus dienlich, jedoch alles andere als unentbehrlich für die Durchführung des Sports. Eine Immobiliengesellschaft könne diese Dienstleistungen ebenfalls bieten. Die Verwaltung fremder Sporthallen ist damit nicht steuerlich privilegierter Zweckbetrieb, sondern steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Zahlungen an den Sportverein waren somit umsatzsteuerpflichtig und unterfielen der Ertragsbesteuerung.



BFH, Urteil v. 05.08.2010, Az. V R 54/09.

Herausgabe von Mitgliederdaten

Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Herausgabe der Daten aller Mitglieder, soweit sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2007 sowie 5/2008). Auch die Absicht, einen vereinspolitischen Richtungswechsel zu organisieren, reicht hierfür aus, wie aus einem Beschluss des BGH hervorgeht.

Die Kläger waren mit der Neuausrichtung der Vereinspolitik durch den Vorstand nicht zufrieden, sahen aber eine Mitgliederversammlung wegen der regelmäßig geringen Teilnehmerzahl als unzureichendes Forum, um eine Opposition zu organisieren. Sie entschieden sich daher für eine per

sönliche Ansprache der Mitglieder, wozu sie deren Daten benötigten. Der Vorstand berief sich auf den Datenschutz, verwies auf die vereinseigene Internetplattform und vertrat die Ansicht, dass ein Anspruch auf Herausgabe nur bestehe, falls beabsichtigt sei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

All dem erteilte der BGH eine Absage. Datenschutzrechtliche Belange waren bereits deshalb nicht berührt, weil die Kläger die Herausgabe an einen Treuhänder verlangten. Diesen Weg hatte bereits das OLG Hamburg gewiesen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 1/2010), um so den berechtigten Interessen auskunftsunwilliger Mitglieder Rechnung zu tragen. Weiter stellte das Gericht fest, dass es grundsätzlich jedem Mitglied selbst überlassen sei, einen erfolgversprechenden Weg zur Organisation einer Opposition zu finden. Ein Recht auf Herausgabe der Mitgliederdaten sei daher auch dann gegeben, wenn es nicht um die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gehe, sondern an die übrigen Vereinsmitglieder auf andere Weise herangetreten werden solle.

HINWEIS: Zumindest nach dem gesetzlichen Leitbild ist die Meinungsbildung im Verein ein überaus demokratischer Prozess. Wer Änderungen anstrebt, hat Meinungen zu organisieren und Überzeugungsarbeit zu leisten, ohne dass der Vorstand dies behindern darf. Hierzu muss ein Mitglied jedoch wissen, wen es anzusprechen hat. In diesem Zusammenhang sehen die Gerichte das Recht auf Herausgabe der Mitgliederdaten und verpflichten zur Überlassung und Übersendung, u.U. auch in elektronischer Form, jedoch immer auf eigene Kosten.



BGH, Hinweisbeschluss v. 21.06.2010 sowie Zurückweisungsbeschluss v. 25.10.2010, Az. II ZR 219/09.